

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

20

18. FEB. 1972

Gesetz: ZPO § 553

Leitsatz:

Enthält die Revisionsschrift nicht die Angabe, von welchem Landesarbeitsgericht das angefochtene Urteil erlassen ist und ist dies auch nicht aus den Gesamtumständen innerhalb der Revisionsfrist festzustellen, so ist die Revision unzulässig.

Aktenzeichen: 5 AZR 5/72

Beschluß des BAG vom 18. Februar 1972 LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 5/72

1 Sa 74/71 Hamburg

20

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 18. Februar 1972 beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgericht Hamburg vom 21. September 1971
- 1 Sa 74/71 - wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

G r ü n d e :

Mit Schriftsatz vom 31. Dezember 1971 hat der Beklagte gegen "das Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 21. September 1971 - 1 Sa 74/71 - 10 Ca 622/70 -" Revision eingelegt. In der Revisionsschrift fehlt sonach die Angabe, welches Landesarbeitsgericht das Urteil erlassen hat. Im Hinblick auf das Fehlen dieser Angabe ist die Revision unzulässig. Nach § 553 ZPO wird die Revision durch Einreichung der Revisionsschrift bei dem Revisionsgericht eingelegt. Die Revisionsschrift muß enthalten die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Revision eingelegt wird. Eine solche Bezeichnung enthält die Revisionsschrift nicht. Auch aus den Gesamtumständen war

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vor Ablauf der Revisionsfrist nicht zu ersehen, welches Landesarbeitsgericht das angefochtene Urteil erlassen haben soll. Das angefochtene Urteil ist, wie aus den inzwischen eingegangenen Akten ersichtlich ist, am 9. Dezember 1971 den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zugestellt worden. Erst nach Ablauf der Revisionsfrist am 12. Januar 1972 haben diese das Urteil des Landesarbeitsgerichts dem Bundesarbeitsgericht eingereicht. Die Akten des Landesarbeitsgerichts sind ebenfalls erst nach Ablauf der Revisionsfrist hier eingegangen. Unter diesen Umständen ist festzustellen, daß innerhalb der Revisionsfrist eine ordnungsgemäße Revisionsschrift nicht eingegangen ist (vgl. BAG-Entscheidung vom 1. November 1971 - 4 AZB 29/71 -, zur Veröffentlichung in AP vorgesehen). Die Revision mußte deshalb gemäß § 554 a ZPO als unzulässig verworfen werden.

gez. Dr. Schröder

Dr. Auffarth

Bichler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)